



Rundschreiben Nr. 365

Preise im Warenverzeichnis III: unverbindliche Verbandsempfehlung

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Vor etwa fünf Jahren wurde dem Apothekerverband untersagt, die seinerzeitige Preisliste II wie bisher herauszugeben. Seit damals gibt es das Warenverzeichnis III mit den Preisbändern der Apothekenverkaufspreise.

Jetzt prüft das Kartellgericht die Existenzberechtigung dieser Preisbänder. Um für alle Fälle gewappnet zu sein, gibt der Apothekerverband nun seinen Mitgliedern die nachfolgende Kalkulationsempfehlung, die auch dem Kartellgericht angezeigt wurde. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang drei wichtige Punkte:

- Die Kalkulationsempfehlung ist völlig unverbindlich. Jede Apotheke kann nach eigener Kalkulation höhere oder niedrigere Apothekenverkaufspreise verlangen.
- Bis auf weiteres bestehen keine Bedenken, weiter die unverbindlichen Herstellerempfehlungen des Warenverzeichnisses III als Kalkulationsgrundlage heranzuziehen. Sie sind ebenfalls völlig unverbindlich.
- Diese Kalkulationsempfehlung gilt nicht für Arzneimittel, seien sie rezeptfrei oder rezeptpflichtig, homöopathisch oder allopathisch, apothekenpflichtig oder nicht apothekenpflichtig.

Kalkulationsempfehlung für Apothekenwaren des Ergänzungssortiments (Warenverzeichnis III)

Bei der Berechnung der Endverkaufspreise der Waren und Dienstleistungen, die nicht von der Arzneitaxe erfaßt sind, wird den Apotheken empfohlen, folgende Aufschläge nicht zu überschreiten:

a) Verbandmaterialien	40 %
b) Desinfektionsmittel	40 %
c) Heilmahrung	30 % ✓
d) Moor- und Mineralquellenprodukte	35 % ✓
e) Reagenzien (Diagnostika, Teststreifen, ...)	35 % ✓
f) alle anderen Waren	44 % ✓

Wird eine Ware einzeln besorgt, kann zusätzlich ein Besorgungskostenbeitrag von € 2,- berechnet werden, wenn dies dem Konsumenten mitgeteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER APOTHEKERVERBAND
Der Präsident:

(Mag. pharm. Gottfried Bahr)

Leistung ist unser Rezept